

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Black Ram Skull
Jens Krause
Zum Kreuzmorgen 5
31191 Algermissen

bearbeitende Dienststelle

Straßenverkehrsamt

Diensträume Hildesheim

Bavenstedter Str. 50

Ansprechpartner/in Raum

Herr Hedwig 30

Kontakt

Telefon: 05121 309-7676

Fax: 05121 309 957676

Strassensperrung@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

26.07.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(206) 57.00.21 – 676-31/24

Datum

09.08.2024

Erlaubnis zur Überschreitung des Gemeingebrauchs öffentlicher Straßen bei Veranstaltungen
Anordnung verkehrsbehördlicher Maßnahmen Nr.: 676-31/24

Sehr geehrter Herr Krause,

aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen gem. § 29 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971 S. 38) in der geltenden Fassung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis, Straßenraum im Zuge der nachfolgend genannten Straße für eine nichtmotorsportliche Veranstaltung in Anspruch zu nehmen. Daneben ordne ich gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 StVO unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende verkehrsregelnde Maßnahme an:

Die Straße „zum Kreuzmorgen“ Höhe Hausnr. 5, OT Bledeln, Gemeinde Algermissen, darf **am 31.08.2024 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.59 Uhr**, für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt werden. (sh. Lageplan)

Grund der Anordnung: Jubiläumsfeier 30 Jahre Black Ram Skull

Auflagen der Gemeinde Algermissen:

- Beachtung der beigefügten Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Algermissen hinsichtlich Lärmbekämpfung und Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

Auflagen:

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung während der Veranstaltung erfolgt nach dem beigefügten Verkehrszeichenplan des Landkreises Hildesheim.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Dem Veranstalter und den Teilnehmern stehen keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) für Schäden zu, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straßen.

Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Er muss die erforderliche Veranstalterhaftpflichtversicherung nach VwV II.7. zu § 29 Abs. 2 StVO abgeschlossen haben.

Ich behalte mir vor, Auflagen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen bzw. zusätzliche Auflagen nachzuschieben.

Hinweise:

Weitere erforderliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Gaststättenerlaubnis) sind in dieser Erlaubnis nicht eingeschlossen und müssen ggf. zusätzlich eingeholt werden.

Diese Anordnung ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie erlischt bei Nichterfüllung der mit ihr verbundenen Auflagen durch Widerruf.

Ein Antrag auf Verlängerung der Anordnung ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu stellen.

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs können ggf. von der Straßenbaubehörde oder der zuständigen Polizeidienststelle gefordert werden. Sie wären mir anzuzeigen.

Ich behalte mir vor, Auflagen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen bzw. zusätzliche Auflagen nachzuschieben.

Die Nichtbefolgung von Auflagen und Bedingungen dieser Anordnung stellt nach § 49 (2) Nr. 6 StVO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kostenentscheidung:

Gem. § 1 und § 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298) in der geltenden Fassung i.V. mit Gebühren-Nr. 261 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr in der geltenden Fassung wird für diese Anordnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,00 €** festgesetzt.

Ich bitte, den Betrag innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Kassenzzeichens auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Kassenzzeichen: 2065700216763124

Der Anliegerverkehr ist zuzulassen, soweit es der Verlauf der Veranstaltung zulässt.

Ansonsten sind die von der Vollsperrung betroffenen Anlieger sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sperrung entsprechend zu informieren.

Der Verkehr wird über Nebenstraßen im Nahbereich umgeleitet, ohne dass die Umleitungsstrecke ausgeschildert werden muss.

Die Zugangsmöglichkeiten zu den angrenzenden Grundstücken sind aufrecht zu erhalten.

Die angeordneten Verkehrszeichen und – einrichtungen sind von Ihnen zu beschaffen, anzubringen und zu entfernen.

Verkaufsstände und alle sonstige Aufbauten sind so anzuordnen, dass die Zufahrt für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen usw.) jederzeit gewährleistet ist.

Sonstige Verkehrszeichen, die dieser Anordnung entgegenstehen, sind für die Dauer der Veranstaltung voll abzudecken.

Die gesperrten Flächen sind räumlich und zeitlich auf das zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Maß zu beschränken.

Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein und dem Stand der Technik entsprechen.

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, müssen Absperrungen durch Warnleuchten erkenntlich sein. Bei Sperrungen von Teilen der Fahrbahn müssen mindestens drei gelbe Warnleuchten je gesperrtem Fahrstreifen, bei Sperrungen der gesamten Fahrbahn mindestens fünf rote Warnleuchten in jeder Richtung angebracht werden. Wo es in geschlossenen Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten statt des gelben Dauerlichts Blinklicht geben. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.

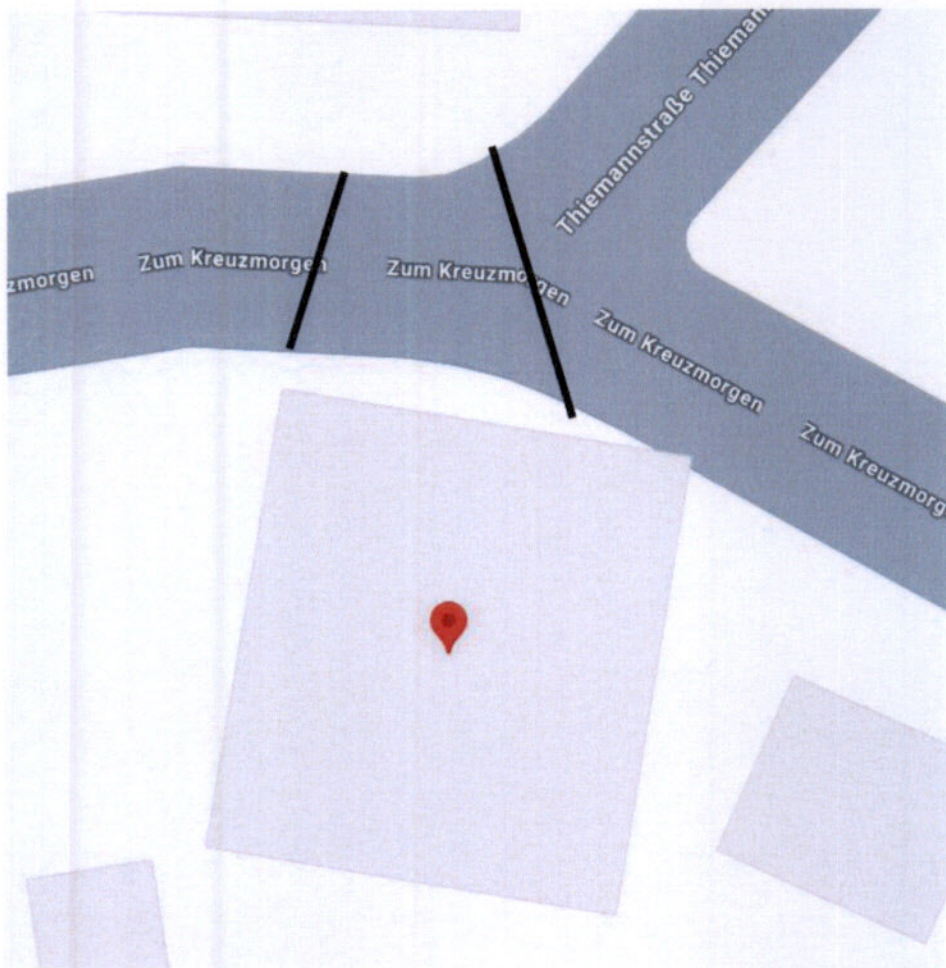
Die Fahrbahnbeläge dürfen nicht mit dauerhaften Markierungen versehen werden und Verkehrszeichen dürfen nicht überklebt werden. Für alle Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden, ist der Veranstalter auch neben schuldiger Personen haftbar.

Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr; für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.

Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Ab 22: 00 Uhr ist die Veranstaltung so durchzuführen, dass das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung nicht gestört wird.

Der Veranstalter und die Teilnehmer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldungs- und Gefährdungshaftung für die Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht wurden. Haftungsausschlussvereinbarungen, soweit sie nicht Haftungsansprüche der Teilnehmer betreffen, dürfen nicht erfolgen.

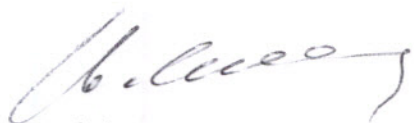
Zum Kreuzmorgen 5, 31191 Algermissen – Abschnitt Straßensperrung



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hedwig', written in black ink.

Hedwig